



**Vorlage zu TOP 6
der LKB-Vorstandssitzung am 30. September 2015**

**Entwurf einer Durchführungsverordnung nach dem Transplantationsgesetz (DVTPG) –
Stellungnahme der LKB**

Mit der Novellierung des Transplantationsgesetzes (TPG) im Jahr 2012 wurde in § 9b TPG die Verpflichtung zur Bestellung eines Transplantationsbeauftragten durch jedes Entnahmekrankenhaus festgelegt. Nach § 9b Absatz 3 TPG obliegt dabei die genaue Ausgestaltung der Anforderungen an den Transplantationsbeauftragten, insbesondere dessen erforderliche Qualifikation und organisationsrechtliche Stellung sowie dessen Freistellung von seinen sonstigen Tätigkeiten im Entnahmekrankenhaus, den Ländern.

Mit Schreiben vom 02. September 2015 hat das MASGF der LKB nunmehr den Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Regelung der Tätigkeit von Transplantationsbeauftragten nach dem Transplantationsgesetz (DVTPG) übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 30. September 2015 Stellung zu nehmen (**Anlage 1**).

Nach eingehender Prüfung erfolgte die Erarbeitung einer Stellungnahme durch die LKB-Geschäftsstelle sowie die Übermittlung ebendieser an das MASGF innerhalb der gewährten Frist, jedoch mit dem Hinweis, dass eine Erörterung im Vorstand der LKB noch nicht erfolgen konnte und sich die LKB einen entsprechenden Nachtrag vorbehält (**Anlage 2**).

Von Seiten der LKB positiv beurteilt wird, dass

- innerhalb der DVTPG keinerlei Vorgaben über die Anzahl der zu bestellenden Transplantationsbeauftragten durch das MASGF festgelegt werden,
- den Entnahmekrankenhäusern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zu einem Verbund zusammenzuschließen und gemeinsam einen Transplantationsbeauftragten zu bestellen,
- auch externe Personen als Transplantationsbeauftragte fungieren können,
- in Einzelfällen die Möglichkeit der Befreiung eines Entnahmekrankenhauses von der Pflicht zur Bestellung eines Transplantationsbeauftragten besteht.

Gleichwohl finden sich in dem Entwurf folgende kritische Punkte, zu denen von Seiten der LKB entsprechende Verbesserungsvorschläge dem MASGF unterbreitet wurden:

- in § 2 Abs. 5: ein faktisches Vorhalten zweier Transplantationsbeauftragter pro Entnahmekrankenhaus aufgrund hoher fachlicher Anforderungen auch an die Vertretung
 - **Vorschlag LKB:** Streichung des Passus
- in § 3 Abs. 2: eine Übergangsfrist von drei Jahren für Abschluss einer Schulung zum Transplantationsbeauftragten sowie erneute Schulung alle vier Jahre
 - **Vorschlag LKB:** Anhebung beider Fristen auf fünf Jahre
- in § 4 Abs. 3: die monatliche Unterrichtspflicht des Transplantationsbeauftragten gegenüber der ärztlichen Leitung über dokumentierte Todesfälle
 - **Vorschlag LKB:** mindestens halbjährliche Unterrichtspflicht
- in § 4 Abs. 5: die quartalsweise Übermittlung des Erhebungsbogens an die Koordinierungsstelle
 - **Vorschlag LKB:** jährliche Übermittlung des Erhebungsbogens
- in § 6: alle zwei Jahre krankenhauserne Informationsveranstaltung durch den Transplantationsbeauftragten durchzuführen
 - **Vorschlag LKB:** Erhöhung der Frist auf fünf Jahre
- in § 9 Abs. 2: die Notwendigkeit einer Genehmigung des Verbundes durch das MASGF
 - **Vorschlag LKB:** Prüfung durch das MASGF

Beratungsziel:

Der Vorstand berät die Stellungnahme der LKB und beschließt über ggf. notwendige Ergänzungen.

2 Anlagen